

Leitfaden für OPCW-Inspektionen in DOC¹-Betrieben (DOC-Inspektion)

1. Einleitung

Das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) ist am 29. April 1997 in Kraft getreten; 188 Staaten haben es bis heute ratifiziert. Sie haben sich damit verpflichtet, ihre allenfalls vorhandenen Chemiewaffenbestände innerhalb von zehn Jahren zu vernichten, keine solchen Waffen mehr zu entwickeln, herzustellen, zu erwerben oder einzusetzen und ihre chemische Industrie einem strengen internationalen Verifikationsregime zu unterwerfen. Für den Vollzug des CWÜ ist die Organisation für das Verbot von chemischen Waffen (OPCW) mit Sitz in Den Haag zuständig.

Die Schweiz hat das CWÜ am 10. März 1995 ratifiziert und mit dem Güterkontrollgesetz (GKG, SR 946.202) die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung dieses Abkommens geschaffen. Die entsprechenden Ausführungsvorschriften sind in der Chemikalienkontrollverordnung (ChKV, SR 946.202.21) enthalten. Die durch das CWÜ kontrollierten Chemikalien sind abhängig von ihrer Chemiewaffenrelevanz in drei Listen aufgeteilt (Liste 1, Liste 2 und Liste 3), welche im Anhang der ChKV eingesehen werden können. Zusätzlich zu den gelisteten Chemikalien kontrolliert das CWÜ auch bestimmte organische Chemikalien - sogenannte Discrete Organic Chemicals (DOC) - und Verbindungen, welche die Elemente Phosphor, Schwefel oder Fluor (PSF) enthalten. Viele der CWÜ-kontrollierten Chemikalien sind *dual-use*, was bedeutet, dass sie in verschiedensten Anwendungen legitim zum Einsatz kommen, aber auch für die Herstellung von Chemiewaffen missbraucht werden könnten.

Das CWÜ kennt ein griffiges Melde- und Verifikationsregime. Im Rahmen kurzfristig angekündigter Inspektionen überprüft die OPCW routinemässig Firmen, die mit CWÜ-relevanten Chemikalien arbeiten. Inspektionspflichtig im Rahmen des DOC-Inspektionsregimes sind Betriebe, die mehr als 200 Tonnen pro Jahr von bestimmten organischen Chemikalien produzieren, die auf keiner Liste des CWÜ aufgeführt sind. Die OPCW-Inspektionen bilden den Kern des Verifikationsregimes und stellen eine wichtige vertrauensbildende Massnahme dar. Dieser Leitfaden soll der betroffenen Industrie bei der Vorbereitung einer DOC-Inspektion dienlich sein.

2. Verpflichtungen für Firmen, die bestimmte organische Chemikalien (DOC) herstellen

Firmen, die organische Chemikalien produzieren, sind meldepflichtig, falls

- die in einem Werk produzierte Gesamtmenge grösser als **200 t** pro Jahr ist; oder
- in einem der Betriebe des Werks in einem Jahr mehr als **30 t** einer Chemikalie produziert wird, die in ihrer Struktur **Phosphor, Schwefel** oder **Fluor** enthält (**PSF-Chemikalie**).

Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Firmen, die ausschliesslich Explosivstoffe, Kohlenwasserstoffe oder Polymere produzieren (siehe auch Anhang 2).

Diese meldepflichtigen Firmen können inspiziert werden, falls

¹ DOC = Discrete Organic Chemicals; Bestimmte organische Chemikalien



- die in einem Werk produzierte Gesamtmenge grösser als **200 t** pro Jahr ist; oder
- in einem der Betriebe des Werks mehr als **200 t** pro Jahr einer PSF-Chemikalie produziert wird.

3. Ziel einer Inspektion

Primäres Ziel der Inspektion ist die Überprüfung der CWÜ-Vertragstreue der Schweiz an Hand der Überprüfung eines deklarierten Werkes. Zu diesem Zweck wird überprüft, ob

- die Angaben auf dem Deklarationsformular 4.1 (Name, Betreiberfirma und Örtlichkeit, Hauptaktivitäten und Produktgruppen, Anzahl Betriebe (DOC- und PSF-Betriebe) und ungefähre Produktionsmengen) korrekt sind;
- keine Chemikalien der Liste 1 (Chemiewaffenagencien) vorhanden sind, insbesondere deren Produktion.

DOC-Inspektionen umfassen Anlagebegehungen und Überprüfung von Anlagebuchhaltungen.

4. Vorbereitung und Ablauf einer Inspektion

Ankündigung Die OPCW kündigt eine DOC-Inspektion mindestens fünf Tage im Voraus an. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO übermittelt die Ankündigung umgehend an die Firma z.Hd. der in der Deklaration genannten Kontaktperson. Sobald die Inspektoren am Flughafen Zürich (Point of Entry) in Empfang genommen werden, wird das Inspektions-Mandat entgegengenommen und per Fax an die betroffene Firma überliefert.

*Vorbereitungen
der Firma*

Pre-Inspection Briefing (PIB)

Das Ziel des PIBs ist es, dem Inspektionsteam einen auf das Inspektions-Mandat zielgerichteten Überblick über das zu inspizierende Werk zu geben. Ein gut vorbereitetes PIB ist für einen zügigen und reibungslosen Ablauf der Inspektion von zentraler Bedeutung. Die Firma sollte also die von der Inspektion betroffenen Betriebsleiter informieren und das PIB vorbereiten. Für Informationen zur Vorbereitung des PIBs siehe Punkt 5.

Räumlichkeiten

In einer zu inspizierenden Firma sind mindestens **zwei Räume** erforderlich: Die Inspektoren benötigen einen abschliessbaren Arbeitsraum mit Telefonanschluss, der ihnen für die ganze Zeit zur Verfügung steht (Platz für ca. 3-4 Personen). Daneben ist ein zweiter, grösserer Raum notwendig, in dem die Besprechungen mit den Inspektoren, dem Begleitem und den Werksverantwortlichen stattfinden können (Platz für ca. 12-15 Personen). Dieser Raum dient in der übrigen Zeit dem Begleitem als Arbeitsraum. Die Möglichkeit, Faxe zu verschicken und Kopien zu machen, sollte vorhanden sein.

Sicherheit

Auf ihrem Gelände ist die Firma für die Sicherheit der Besucher (Inspektoren und Begleitem) verantwortlich. Es wird deshalb erwartet, dass im PIB über die im Werk



zu beachtenden Sicherheitsvorschriften orientiert wird. Die Inspektoren verfügen über eine persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, -helm etc.). Das Begleitteam ist hingegen damit auszurüsten.

Verpflegung

Aus Zeitgründen wird das Mittagessen bevorzugt in der Werkskantine, andernfalls in einem nahe gelegenen Restaurant eingenommen. Die Kosten werden individuell getragen.

Unterstützung

Begleitteam

Das Begleitteam der schweizerischen Nationalen Behörde ist für die Betreuung, den Transport und die Unterkunft der Inspektoren verantwortlich. Es setzt sich aus Personen des SECO (Leitung und Koordination), des LABOR SPIEZ (technische Beratung) und der Internationalen Beziehungen Verteidigung IB-V (Logistik und Sicherheit) zusammen.

Besuch im Vorfeld der Inspektion

Auf Wunsch der Firma kann ein Mitglied des Begleitteams einen Besuchstermin vor der eigentlichen OPCW-Inspektion vereinbaren, um die Firma bei den Inspektionsvorbereitungen (insbesondere des Pre-Inspection Briefings) zu beraten. Ein geeigneter Termin wird bilateral mit dem Mitglied der Nationalen Behörde vereinbart.

Schutz vertraulicher Informationen

Die Inspektoren sind internationale Beamte und unterstehen der Schweigepflicht. Falls trotzdem im Werk bestimmte Informationen oder Bereiche als speziell heikel betrachtet werden, muss mit dem Begleitteam im Voraus abgeklärt werden, wie diese besonders geschützt werden können.

Ungefährer Zeitraumen

Die Inspektoren treffen in der Regel am Nachmittag im zu inspizierenden Werk ein. Anschliessend findet das Pre-Inspection Briefing statt, verbunden mit einem kurzen Rundgang/Rundfahrt durch das Werk. Am nächsten Morgen beginnt die eigentliche Inspektion, die üblicherweise am Abend abgeschlossen ist. Für eine DOC-Inspektion stehen maximal 24 Stunden zur Verfügung. Am dritten Tag werden die Inspektionsergebnisse vom Inspektionsteam in einem Bericht zusammengefasst, von Firma und Begleitteam geprüft und beidseitig unterschrieben, so dass die Abreise von der Firma erfolgen kann.

Die Inspektoren beginnen mit ihrer Arbeit in der Regel morgens um 08.00 Uhr. Nur in seltenen Fällen dauert die Inspektion länger als ca. 18.00 Uhr.

Ablauf der Inspektion

I. Pre-Inspection Briefing (PIB) und Werkstour

Nach Ankunft der Inspektoren und des Begleitteams findet das Pre-Inspection Briefing statt, gefolgt von einem Rundgang/Rundfahrt durch das Werk. Die Gesamtdauer hierfür beträgt maximal 3 Stunden. Für weitere Informationen zum PIB und zur Werkstour siehe Punkt 5. Nach dieser Orientierung beginnt die eigentliche Inspektion.

II. Anlagebegehungen und Überprüfung von Anlagebuchhaltungen

In der Regel teilt sich das Inspektionsteam in zwei Gruppen auf. Eine Gruppe



überprüft die Deklarationsdaten (Formular 4.1), im wesentlichen Name, Betreiberfirma und Örtlichkeit, Hauptaktivitäten und Produktgruppen, Anzahl Betriebe (aufgeteilt auf "normale" und solche die PSF-Chemikalien herstellen) und ungefähre Produktionsmengen. Die andere Gruppe macht einen Rundgang durch die Betriebe, um sich vor Ort zu überzeugen, dass keine dem CWÜ zuwiderlaufende Tätigkeiten stattfinden, insbesondere dass keine nicht deklarierten Listenchemikalien vorhanden sind, vor allem keine Chemiewaffenagencien. Bei grösseren Werken wählen die Inspektoren voraussichtlich mehrere Betriebe aus, die sie besichtigen möchten. Das Werk sollte mindestens zwei kompetente Personen bereithalten, um diese beiden Gruppen zu begleiten und die entsprechenden Fragen zu beantworten. Neben den Produktionsbetrieben können die Inspektoren auch Zugang zu Anlagen wie Lager, analytische Labors, Notfallstation, Abfallverbrennungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen, etc. verlangen.

III. Verfassen und Unterzeichnen des Berichtes

Nach Abschluss der Inspektion erstellt das Inspektionsteam den vorläufigen Bericht (Preliminary Findings). Dieser Bericht wird der inspizierten Firma und dem Begleitem als Entwurf übergeben und gemeinsam bereinigt. Zum Schluss wird der Bericht vom Chefinspektor und vom Chef des Begleitem unterzeichnet. Das Begleitem kann am Schluss des Berichts allfällige Bemerkungen anbringen. Wenige Wochen nach der Inspektion trifft der definitive Bericht (Final Inspection Report) ein. Die inspizierte Firma erhält eine Kopie und kann allfällige Bemerkungen und Korrekturen der Nationalen Behörde (SECO) übermitteln.

5. Pre-Inspection Briefing (PIB) und Werkstour (Checkliste zur Vorbereitung)

Die Gesamtdauer des Pre-Inspection Briefings (PIB) und der Werkstour beträgt maximal 3 Stunden. Ziel des PIBs ist es, den Inspektoren einen auf das Inspektions-Mandat zielgerichteten Überblick über das zu inspizierende Werk zu geben. Das PIB sollte in englischer Sprache erfolgen. Die Werkstour dient dazu, die Aussengrenzen des Werks, sowie die wichtigsten Gebäude mit ihrem Verwendungszweck (Lager, Labor, Produktion etc.) aufzuzeigen.

Aufgrund der letzten gemachten Abschlussmeldung bereiten die Verantwortlichen der Firma Rohdaten (z.B. SAP-Auszüge) und plausible Erklärungen (Folien, ppt-Präsentationen etc.) vor, welche die Hauptaktivität, Produktgruppe wie auch die Anzahl der gemeldeten DOC- oder PSF-Betriebe gemäss ihrem eingereichten Formular 4.1 erläutern. Die Inspektoren sollten auf allfällige existierende Diskrepanzen gegenüber der eingereichten ADPA-Meldung aufmerksam gemacht werden.

Das **Pre-Inspection Briefing** sollte folgende Punkte umfassen:

- Vorstellen der Werks- resp. Betriebsverantwortlichen mit Bezeichnung der Verantwortlichen für die Inspektion
- Abgabe allfälliger Firmenbroschüren, eines Werkplans, des Sicherheitsmerkblasses (in Englisch) und allenfalls einer Karte der Umgebung
- Örtlichkeit, Grenzen, Umgebung, Firmen- oder Konzernzugehörigkeit, Organigramme
- Vorstellen eines Werkplanes, Beschreibung der verschiedenen Produktionsbetriebe ("normale" organische Chemikalien, Chemikalien die P, S, oder F enthalten), Funktionen der



übrigen Gebäude (Lager, Labor, Werkstatt, Administration, Notfallstation, Abwasserreinigung, Abfallverbrennung, etc.)

- Hauptsächliche Produkte und Mengen
- Angaben über spezielle Anlagen (z.B. korrosionsfeste Anlagen, Reaktoren, Ausrüstung etc. für speziell giftige Substanzen)
- Anzahl Betriebe, die organische Chemikalien herstellen, welche P, S oder F enthalten mit ungefährender Totalmenge (gemäss Deklaration Formular 4.1; siehe Anhang 1)
- Angaben über das Logistiksystem (wo und wie werden Produktionsdaten erfasst und gespeichert etc.)
- Betriebe oder Labors, die mit Listenchemikalien arbeiten, aber mit Mengen unterhalb der Deklarationsschwelle (1000 kg für Liste 2B, 30 t für Liste 3)
- Informationen über die Abwasser-, Abfall- und Abluftbehandlung im Werk
- Allgemeine Sicherheitsvorschriften, Verhalten bei Alarm, Verhalten bei medizinischen Notfällen
- Spezielle Vorschriften (u.a. Einsatz von elektrischen oder elektronischen Geräten, Fotoapparat, Schutzausrüstung, etc.)
- Regeln zum Schutz von vertraulichen Informationen
- Organisatorisches: Essen, Arbeitsräume, Tel., Fax, Arbeitszeit, mögliche Arbeiten ausserhalb der Arbeitszeit

Die **Werkstour** sollte Einblick in folgende Bereiche des Werks geben:

- Werksgrenzen (Wenn möglich dank Überblick von einem hochgelegenen Punkt)
- Produktionsbetrieb mit Angaben, wo die Chemikalien P, S oder F enthalten sind (in grossen Werken sich auf die deklarierten Betriebe beschränken)
- Lager, Administrationsgebäude, Werkstätte, Energieversorgung
- Notfallstation, Besammlungsplatz bei spontanem Alarm
- Analytische Labors
- Forschung und Entwicklung
- Abwasser-, Abgas-, Abfallbehandlungstationen

6. Schlussbemerkung

In der Schweiz wurden bis Juni 2010 rund 59 OPCW-Inspektionen durchgeführt. Grundsätzlich verliefen die Inspektionen reibungslos und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Firmen war sehr gut. Die Erfahrung zeigt, dass Kooperationsbereitschaft die beste Voraussetzung für eine problemlose Abwicklung einer Inspektion ist.



12. Juli 2010

Anhang 1: Mögliche Darstellung der Produktionsmengen pro Betrieb und der DOC-Chemikalien

	Gebäudenummer	Phosphor	Schwefel	Fluor	Total PSF	DOC (incl. PSF-Chemikalie)
		Menge pro Produkt (Tonnen)	Menge pro Produkt (Tonnen)	Menge pro Produkt (Tonnen)		
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
...						

Hinweis: Code für die Produktionsmengen von DOC –Chemikalien (vgl. Deklaration auf Formular 4.1)

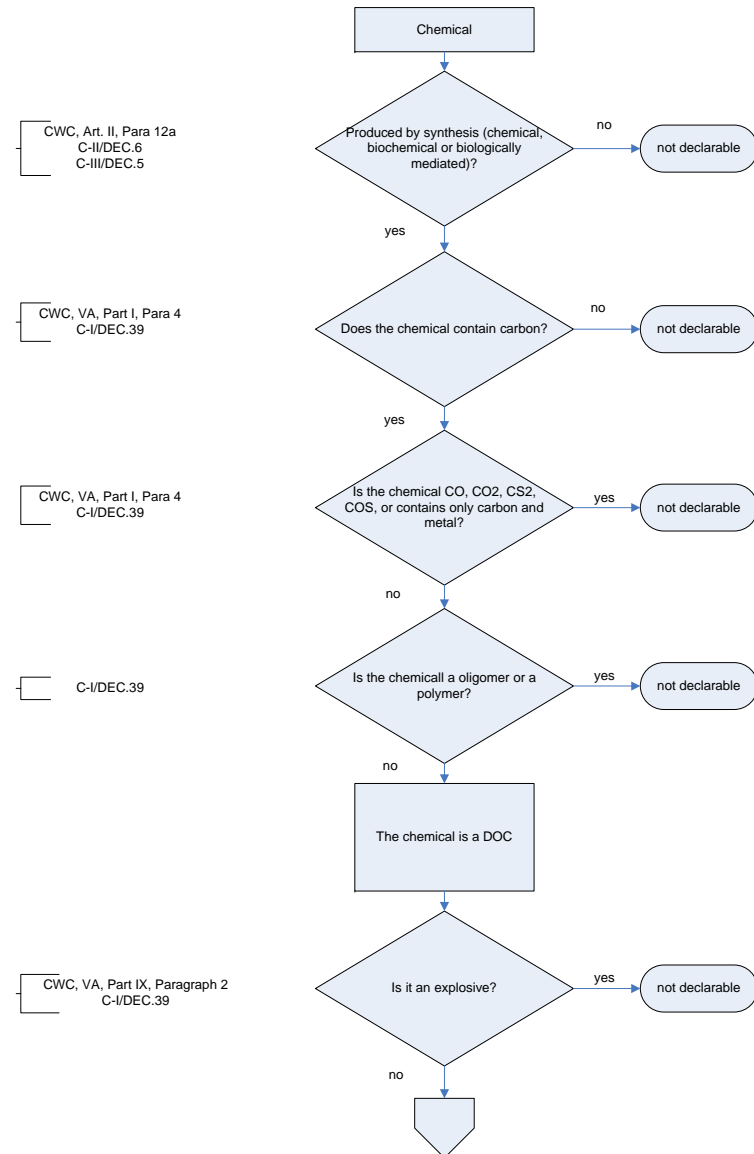
Code	Produktionsmengen		
B31	200 t/Jahr	bis	1'000 t/Jahr
B32	1'000 t/Jahr	bis	10'000 t/Jahr
B33		über	10'000 t/Jahr



Anhang 2: Identifikation von DOC/PSF-Chemikalien

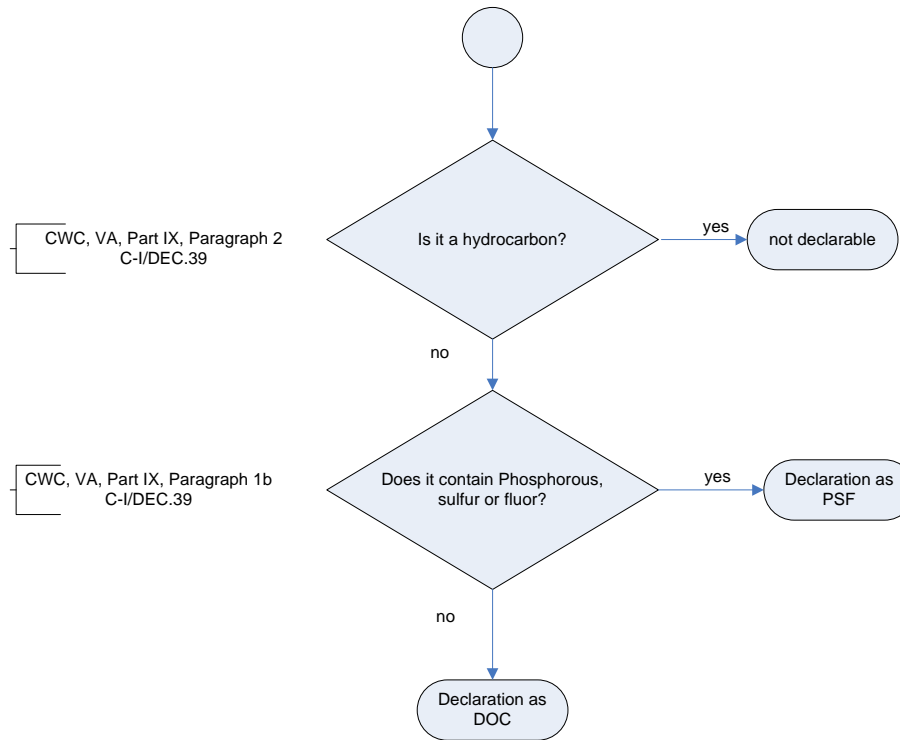
Declaration requirement (CWC, VA, Part IX, Paragraphs 1-3):

1. The initial declaration to be provided by each State Party pursuant to Article VI, paragraph 7, shall include a list of all plant sites that:
 - (a) Produced by synthesis during the previous calendar year more than 200 tonnes of unscheduled discrete organic chemicals; or
 - (b) Comprise one or more plants which produced by synthesis during the previous calendar year more than 30 tonnes of an unscheduled discrete organic chemical containing the elements phosphorus, sulfur or fluorine (hereinafter referred to as "PSF-plants" and "PSF-chemical").
2. The list of other chemical production facilities to be submitted pursuant to paragraph 1 shall not include plant sites that exclusively produced explosives or hydrocarbons.
3. Each State Party shall submit its list of other chemical production facilities pursuant to paragraph 1 as part of its initial declaration not later than 30 days after this Convention enters into force for it. Each State Party shall, not later than 90 days after the beginning of each following calendar year, provide annually the information necessary to update the list.





12. Juli 2010



Family of DOC

